

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3025 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

A. Problem

Die Richtlinie 2010/12/EU des Rates vom 16. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie der Richtlinie 2008/118/EG (Tabaksteuerrichtlinie) muss bis zum 1. Januar 2011 in nationales Recht umgesetzt werden.

Über diese Änderungen im Tabaksteuergesetz hinaus sind überwiegend redaktionelle Änderungen im Gesetz über das Branntweinmonopol, im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, im Biersteuergesetz, im Kaffeesteuergesetz und im Alkopopsteuergesetz notwendig.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die o. g. Richtlinie durch die Änderung des Tabaksteuergesetzes in nationales Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen überwiegend redaktionelle Änderungen im Gesetz über das Branntweinmonopol, im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, im Biersteuergesetz, im Kaffeesteuergesetz und im Alkopopsteuergesetz vorgenommen werden.

Ferner empfiehlt der Finanzausschuss,

- im Tabaksteuergesetz ein neues Tabaksteuermodell mit einer Erhöhung der Tabaksteuer in mehreren Schritten bis zum 1. Januar 2015 zu verankern;
- das Biersteuergesetz unverändert zu lassen, um die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen des Biersteuergesetzes in einem separaten Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Damit wäre die Zustimmung des Bundesrates nicht mehr erforderlich;
- weitere sprachliche Angleichungen, Richtigstellungen und redaktionelle Änderungen im Tabaksteuergesetz sowie im Gesetz über das Branntweinmonopol, im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz und im Kaffeesteuergesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wirkt sich in der vom Ausschuss geänderten Fassung auf die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften wie folgt aus:

| Gebietskörperschaft | (Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (-) in Mio. Euro) | | | | |
|---------------------|--|------|------|------|-------|
| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| Insgesamt | 200 | 480 | 660 | 830 | 1 010 |
| Bund | 200 | 480 | 660 | 830 | 1 010 |
| Länder | – | – | – | – | – |
| Gemeinden | – | – | – | – | – |

2. Vollzugaufwand

Keiner.

E. Sonstige Kosten

1. Kosten für die Wirtschaft

Durch die Änderungen der EU-weiten Mindestkriterien bei den Mindeststeuern und bei den Steuersatzstrukturen wird es bei den Unternehmen der Tabakwirtschaft nicht zu Kostenbelastungen kommen.

Die Änderung der Definition von überlangen Tabaksträngen wird dazu führen, dass diese Produkte nicht mehr wirtschaftlich vertrieben werden können. Da sich der Marktanteil dieser Produkte auf lediglich ein bis zwei Prozent des versteuerten Zigarettenmarktes beläuft und davon auszugehen ist, dass die Raucher dieser Produkte entweder auf „normale“ Zigaretten oder andere Tabakprodukte umsteigen werden, ist auch hier nicht mit erhöhten Kosten zu rechnen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die getätigten Investitionskosten über den Zeitraum des Vertriebs dieser Produkte ganz oder größtenteils amortisiert haben.

Für die Änderung der Definition von Zigarren und Zigarillos ist der Bundesrepublik Deutschland in der Tabaksteuerrichtlinie eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2014 eingeräumt worden. Diese Übergangsfrist wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen. Den betroffenen Unternehmen bleibt damit ausreichend Zeit, um sich auf die geänderte Definition einzustellen. Die im Zusammenhang mit der Umstellung auf die neue Definition anfallenden Kosten werden insoweit gedämpft und über den Zeitraum der Übergangsfrist gestreckt. Die Einnahmeausfälle dürften bis auf wenige Ausnahmefälle über andere Produkte aufgefangen werden. Von der Definitionsänderung sind mittelständische Unternehmen betroffen.

Durch die vom Ausschuss geänderte Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung entstehen bei den Unternehmen der Tabakwirtschaft entsprechende Mehrkosten, die in der Regel über die Einzelpreise auf die Verbraucher abgewälzt werden.

2. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau

Durch die Änderungen der Definitionen von langen Tabaksträngen sowie Zigarren und Zigarillos könnte es zu geringfügigen Erhöhungen der Einzelpreise für andere Tabakprodukte kommen, die jedoch nicht quantifizierbar sind. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Durch die vom Ausschuss in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Erhöhung der Tabaksteuer sind bei vollständiger oder teilweiser Weitergabe der Steuererhöhung an die Verbraucher unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise für Tabakwaren und das Preisniveau zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

a) Für Unternehmen

Im Bereich der Branntweinsteuer werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Umstellung der Erlaubnisse für Steuerentlastungen auf Steuerbefreiungen nur wenige Informationspflichten für die betroffenen Unternehmen entstehen. Tendenziell ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Kosten für die betroffenen Unternehmen in der Folge durch die Umstellung verringern werden. Der genaue Umfang kann allerdings erst in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung abschließend festgelegt werden.

b) Für Bürgerinnen und Bürger

Keine.

c) Für die Verwaltung

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3025 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Artikel 4 gestrichen.

3. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt:

1. für Zigaretten

- a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis g 9,82 Cent je Stück und 21,69 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens den Betrag, der sich aus Absatz 2 ergibt;
- b) bis zum 30. April 2011 8,27 Cent je Stück und 24,66 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 17,586 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, höchstens jedoch 14,370 Cent je Stück;
- c) für den Zeitraum vom 1. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2011 9,08 Cent je Stück und 21,94 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 18,156 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
- d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 9,26 Cent je Stück und 21,87 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 18,518 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
- e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 9,44 Cent je Stück und 21,80 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 18,881 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
- f) für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 9,63 Cent je Stück und 21,74 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 19,259 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
- g) für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 14. Februar 2016 mindestens 19,636 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;

2. für Zigarren und Zigarillos

- a) vorbehaltlich des Buchstaben b 1,4 Cent je Stück und 1,47 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 5,760 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos;
- b) für den Zeitraum vom 1. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2011 mindestens 4,888 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos;

3. für Feinschnitt

- a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis f 48,49 Euro je Kilogramm und 14,76 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens den Betrag, der sich aus Absatz 3 ergibt;
- b) für den Zeitraum vom 1. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2011 41,65 Euro je Kilogramm und 14,30 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 81,63 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
- c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 43,31 Euro je Kilogramm und 14,41 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 84,89 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
- d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 45,00 Euro je Kilogramm und 14,51 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 88,20 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
- e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 46,75 Euro je Kilogramm und 14,63 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 91,63 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
- f) für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 14. Februar 2016 mindestens 95,04 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;

4. für Pfeifentabak 15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 22 Euro je Kilogramm.

(2) Die Steuer für Zigaretten entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.

(3) Die Steuer für Feinschnitt entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Feinschnitt abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts.

ernden Feinschnitts, mindestens 95,04 Euro je Kilogramm. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen macht im elektronischen Bundesanzeiger jeweils im Monat Januar eines Jahres mit Wirkung vom 15. Februar des gleichen Jahres die aus der Geschäftsstatistik (§ 34) für das Vorjahr ermittelten gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreise für Zigaretten und Feinschnitt für Zwecke der Berechnung der Mindeststeuer auf Zigaretten und Feinschnitt bekannt. Berechnungen nach Absatz 2 Satz 1 erfolgen jeweils auf drei Stellen nach dem Komma, Berechnungen nach Absatz 3 Satz 1 erfolgen jeweils auf eine Stelle nach dem Komma. Die Mindeststeuer für Zigaretten wird auf zwei Stellen nach dem Komma und die Mindeststeuer für Feinschnitt wird auf ganze Zahlen gerundet.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Richtlinie 92/79/EWG des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten vom 19. Oktober 1992 (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 8, L 19 vom 27.1.1995, S. 52), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/12/EU (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Tabaksteuer auf Zigaretten durch Änderung des Absatzes 1 Nummer 1 zu erhöhen, wenn die in Artikel 2 der Richtlinie 92/79/EWG festgelegte globale Verbrauchsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten unterschritten wird. Dabei ist die erhöhte Tabaksteuer so festzusetzen, dass sie, bezogen auf diesen gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten, der globalen Verbrauchsteuer entspricht und der Betrag des Stücksteueranteils gleich dem Betrag aus dem wertabhängigen Tabaksteueranteil und der Umsatzsteuer ist. Die so errechneten Steueranteile werden anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung einer allein umsatzsteuerbedingten Tabaksteuermehrbelastung im Fall der Erhöhung der Umsatzsteuer den wertabhängigen Tabaksteueranteil der Steuersätze in Absatz 1 durch Multiplikation mit dem Quotienten

$$\frac{100 + \text{Prozentpunkte alte Umsatzsteuer}}{100 + \text{Prozentpunkte neue Umsatzsteuer}}$$

zu ändern. Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen den Quotienten auf fünf Dezimalstellen runden und den neuen Tabaksteueranteil auf zwei Dezimalstellen aufrunden. Die Änderung unterbleibt, wenn sich danach insgesamt eine Tabaksteuerbelastung ergibt, die unterhalb der globalen Verbrauchsteuer liegt, die in der Richtlinie 92/79/EWG sowie in der Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/12/EU (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist.““

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „ein oder mehrere“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 werden die Wörter „des Verfahrens“ gestrichen.
 - c) In Nummer 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - ,c) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „zum Verfahren der Sicherheitsleistung“ durch die Wörter „zur Sicherheitsleistung“ ersetzt.
- 4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a werden die Wörter „Steuerlager- und Erlaubnisverfahren einschließlich des Verfahrens der Sicherheitsleistung“ durch die Wörter „Erlaubnis- und Steuerlagerverfahren einschließlich der Sicherheitsleistung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - ,c) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „zum Verfahren der Sicherheitsleistung“ durch die Wörter „zur Sicherheitsleistung“ ersetzt.
- 5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - ,1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 23 Steuerbefreiungen“.
 - b) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „§ 23a Steuerfreie Verwendung“.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „ein oder mehrere“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „Steueraufkommens“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „des Verfahrens“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 3 wird das Wort „in“ durch die Wörter „bis zur“ ersetzt.
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - ,5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Steueraussetzung“ ein Komma und die Wörter „auch über Drittländer oder Drittgebiete,“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „(§ 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 23a Absatz 1)“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter „(§ 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 23a Absatz 1)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „zu treffen“ durch die Wörter „zu erlassen“ und die Wörter „zum Verfahren der Sicherheitsleistung“ durch die Wörter „zur Sicherheitsleistung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „(§ 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 153 Absatz 1 des Branntweinmonopolgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 23a Absatz 1)“ ersetzt.
- d) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- 7a. In § 13 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 11 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 2“ ersetzt.
- e) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
12. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Steuerbefreiungen

(1) Schaumwein ist von der Steuer befreit, wenn er gewerblich verwendet wird

1. zur Herstellung von Arzneimitteln durch dazu nach Arzneimittelrecht Befugte, ausgenommen reine Alkohol-Wasser-Mischungen,
2. zur Herstellung von Essig,
3. vergällt zur Herstellung von Waren, die weder Arzneimittel noch Lebensmittel sind,
4. zur Herstellung von Aromen zur Aromatisierung von
 - a) Getränken mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 1,2 Volumenprozent,
 - b) anderen Lebensmitteln, ausgenommen Schaumwein,
5. zur Herstellung von Pralinen mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 8,5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm,
6. unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, ausgenommen Schaumwein, mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 5 Litern Alkohol je 100 Kilogramm.

(2) Schaumwein ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn er

1. als Probe innerhalb und außerhalb des Steuerlagers zu den betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
2. im Steuerlager zur Herstellung von Getränken verwendet wird, die nicht der Schaumweinsteuer unterliegen,
3. als Probe zu einer Qualitätsprüfung der zuständigen Behörde vorgestellt oder auf Veranlassung dieser Behörde entnommen wird,

4. unter Steueraufsicht vernichtet wird,
5. eine Ware ist, für deren Herstellung eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 vorgesehen ist.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) Vorschriften zu den Absätzen 1 und 2 zu erlassen,
 - b) anzuordnen, dass Schaumwein zur Herstellung von Arzneimitteln zum äußerlichen Gebrauch und von Essig zu vergällen ist oder dass besondere Überwachungsmaßnahmen getroffen werden,
 - c) anzuordnen, dass Vergällungsmittel von den Betrieben auf ihre Kosten bereitzuhalten sind und dass davon und von dem vergällten Alkohol unentgeltlich Proben entnommen werden dürfen;
2. bei wirtschaftlichem Bedürfnis auch die nichtgewerbliche steuerbefreite Verwendung nach Absatz 1 zuzulassen.““

f) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

,12a. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§23a

Steuerfreie Verwendung

(1) Wer Schaumwein in den Fällen des § 23 Absatz 1 steuerfrei verwenden will, bedarf einer Erlaubnis. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die in Absatz 1 Satz 2 genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist.

(3) Die Steuer entsteht, wenn der Schaumwein entgegen der in der Erlaubnis vorgesehenen Zweckbestimmung verwendet wird oder dieser nicht mehr zugeführt werden kann, es sei denn, es liegt ein Fall des § 14 Absatz 3 vor. Kann der Verbleib des Schaumweins nicht festgestellt werden, so gilt er als nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt. Der zweckwidrigen Verwendung nach Satz 1 steht die Verwendung ohne die vorgeschriebene Vergällung gleich. Steuerschuldner ist der Verwender. Er hat unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort fällig.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - a) das Erlaubnis- und Verwendungs- sowie das Steueranmelungsverfahren zu regeln,
 - b) für Betriebe, die Schaumwein verwenden und zugleich Ausschank und Kleinhandel betreiben, eine besondere Überwachung vorzuschreiben,

- c) für Betriebe, die Schaumwein unvergällt zur steuerfreien Verwendung beziehen oder einsetzen, die Leistung einer Sicherheit zu verlangen,
- 2. zur Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung
 - a) Mindestmengen für die Verwendung von Schaumwein vorzuschreiben,
 - b) die steuerbefreite Verwendung unter Verzicht auf Einzelerlaubnisse allgemein zuzulassen.““
- 6. Artikel 4 wird gestrichen.
- 7. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - „c) In Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „des Verfahrens“ gestrichen.“
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird das Wort „überführt“ durch das Wort „übergeführt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Nummer 1 werden die Wörter „zum Verfahren der Sicherheitsleistung“ durch die Wörter „zur Sicherheitsleistung“ ersetzt.“
 - c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 - „5a. § 17 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. nicht für das Steuergebiet bestimmt ist und unter Berücksichtigung des Absatzes 4 Satz 2 durch das Steuergebiet befördert wird oder“.“
- 8. Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Am 1. Juli 2011 treten in Kraft:

- 1. Artikel 2 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, die Nummern 10 und 11;
- 2. Artikel 3 Nummer 1, Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, Buchstabe b und Buchstabe d Doppelbuchstabe bb, die Nummern 12 und 12a;
- (3) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und d tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing
Vorsitzender

Patricia Lips
Berichterstatlerin

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatlerin

Dr. Birgit Reinemund
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Patricia Lips, Ingrid Arndt-Brauer und Dr. Birgit Reinemund

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/3025** in seiner 62. Sitzung am 30. September 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf wird im Wesentlichen die Richtlinie 2010/12/EU des Rates vom 16. Februar 2010 zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren sowie der Richtlinie 2008/118/EG (Tabaksteuerrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Die Umsetzung muss bis zum 1. Januar 2011 erfolgen. Von den in dieser Richtlinie vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der EU-weiten Mindestkriterien zu den Steuersatzstrukturen und den EU-weiten Mindeststeuern ist Deutschland im Wesentlichen nicht betroffen. Auswirkungen haben jedoch die in der Richtlinie vorgesehenen Definitionsänderungen, die im vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen werden:

- Die Definition für Zigarren und Zigarillos wird derart geändert, dass Produkte, die von ihrer Form her einer Zigarette ähneln und mit einem äußeren Deckblatt aus rekonstituiertem Tabak versehen sind, wie Zigaretten zu besteuern sind. In Deutschland sind von dieser Regelungsänderung im Wesentlichen die so genannten ECO-Zigarillos (Filterzigarillos) betroffen. Für Deutschland ist jedoch eine Übergangsfrist für die Anwendung der neuen Definition bis zum 31. Dezember 2014 vorgesehen, um wirtschaftliche Probleme bei betroffenen Unternehmen zu vermeiden.
- Die Definitionsänderung für Zigaretten sieht vor, dass der stückbezogene Steueranteil künftig einmal bis zu einer Länge des Tabakstrangs von 8 statt 9 Zentimeter erhoben wird und ab da je begonnene 3 anstatt 9 Zentimeter. Die Umstellung wird voraussichtlich dazu führen, dass die heute in Deutschland vertriebenen überlangen Tabakstränge vom Markt verschwinden werden, da der heute bestehende Steuervorteil mit der Umstellung der Definition entfällt.
- Die Definition von Tabakabfällen wird präzisiert.
- Um steuerliche Umgehungen zu erschweren, wird die Schnittbreite für Rauchtobak, der als Feinschnitt zu bewerten ist, heraufgesetzt.

Durch die Änderung der Richtlinie 2008/118/EG soll den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die EU-weiten Mindestkriterien für Zigaretten bis zum 1. Januar 2014 erfüllen, gegenüber den Mitgliedstaaten, denen Übergangsfristen für die Anwendung der EU-weiten Mindestkriterien zugestanden wurden, die Möglichkeit eröffnet werden, Mengenbeschränkungen einzuführen. Privatpersonen können danach maximal 300 Stück Zigaretten aus dem steuerrechtlich

freien Verkehr dieser Mitgliedstaaten steuerfrei nach Deutschland mitführen. Der Gesetzentwurf sieht diese Möglichkeit vor.

Im Bereich der Bier- und Branntweinsteuer soll für die Fälle, für die nach bisherigem Recht eine Steuerentlastung vorgesehen war, nunmehr aus Vereinfachungsgründen eine Steuerbefreiung vorgesehen werden. Im Bereich der Biersteuer wurde der bisher bestehende Verweis auf die Regelungen des Branntweinsteuerrechts gestrichen und der Tatbestand der Steuerbefreiung im Biersteuergesetz abgebildet.

Darüber hinaus werden überwiegend redaktionelle Änderungen vorgenommen.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 34. Sitzung am 30. November 2010 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Gegenstand der Anhörung war der Gesetzentwurf der Bundesregierung sowie folgender Entwurf für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP:

„Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

I. Änderungen

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Steuertarif

(1) Die Steuer beträgt:

1. für Zigaretten

- a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis g 9,82 Cent je Stück und 21,69 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens den Betrag, der sich aus Absatz 2 ergibt;
- b) bis zum 30. April 2011 8,27 Cent je Stück und 24,66 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 17,586 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette, höchstens jedoch 14,370 Cent je Stück;
- c) für den Zeitraum vom 1. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2011 9,08 Cent je Stück und 21,94 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 18,156 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
- d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 9,26 Cent je Stück und 21,87 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 18,518 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;

- e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 9,44 Cent je Stück und 21,80 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 18,881 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
- f) für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 9,63 Cent je Stück und 21,74 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 19,259 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
- g) für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 14. Februar 2016 mindestens 19,636 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette;
2. für Zigarren und Zigarillos
- a) vorbehaltlich des Buchstaben b 1,4 Cent je Stück und 1,47 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 5,760 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos;
- b) für den Zeitraum vom 1. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2011 mindestens 4,888 Cent je Stück abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarre oder des zu versteuernden Zigarillos;
3. für Feinschnitt
- a) vorbehaltlich der Buchstaben b bis f 48,49 Euro je Kilogramm und 14,76 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens den Betrag, der sich aus Absatz 3 ergibt;
- b) für den Zeitraum vom 1. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2011 41,65 Euro je Kilogramm und 14,30 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 81,63 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
- c) für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 43,31 Euro je Kilogramm und 14,41 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 84,89 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
- d) für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 45,00 Euro je Kilogramm und 14,51 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 88,20 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
- e) für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 46,75 Euro je Kilogramm und 14,63 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 91,63 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
- f) für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 14. Februar 2016 mindestens 95,04 Euro je Kilogramm abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts;
4. für Pfeifentabak 15,66 Euro je Kilogramm und 13,13 Prozent des Kleinverkaufspreises, mindestens 22 Euro je Kilogramm.
- (2) Die Steuer für Zigaretten entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises der zu versteuernden Zigarette. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.
- (3) Die Steuer für Feinschnitt entspricht mindestens dem Betrag (Mindeststeuersatz), der sich errechnet aus 100 Prozent der Gesamtsteuerbelastung durch die Tabaksteuer und die Umsatzsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Feinschnitt abzüglich der Umsatzsteuer des Kleinverkaufspreises des zu versteuernden Feinschnitts, mindestens 95,04 Euro je Kilogramm. Zur Ermittlung der Steuerbelastung ist der am 1. Januar eines Jahres geltende Steuersatz maßgebend.
- (4) Das Bundesministerium der Finanzen macht im elektronischen Bundesanzeiger jeweils im Monat Januar eines Jahres mit Wirkung vom 15. Februar des gleichen Jahres die aus der Geschäftsstatistik (§ 34) für das Vorjahr ermittelten gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreise für Zigaretten und Feinschnitt für Zwecke der Berechnung der Mindeststeuer auf Zigaretten und Feinschnitt bekannt. Berechnungen nach Absatz 2 Satz 1 erfolgen jeweils auf drei Stellen nach dem Komma, Berechnungen nach Absatz 3 Satz 1 erfolgen jeweils auf eine Stelle nach dem Komma. Die Mindeststeuer für Zigaretten wird auf zwei Stellen nach dem Komma und die Mindeststeuer für Feinschnitt wird auf ganze Zahlen gerundet.
- (5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Richtlinie 92/79/EWG des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten vom 19. Oktober 1992 (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 8, L 19 vom 27.01.1995, S. 52), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/12/EU (ABl. L 50 vom 27.02.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Tabaksteuer auf Zigaretten durch Änderung des Absatzes 1 Nummer 1 zu erhöhen, wenn die in Artikel 2 der Richtlinie 92/79/EWG festgelegte globale Verbrauchsteuer auf den gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten unterschritten wird. Dabei ist die erhöhte Tabaksteuer so festzusetzen, dass sie, bezogen auf diesen gewichteten durchschnittlichen Kleinverkaufspreis für Zigaretten, der globalen Verbrauchsteuer entspricht und der Betrag des Stücksteueranteils gleich dem Betrag aus dem wertabhängigen Tabaksteueranteil und der Umsatzsteuer ist. Die so

errechneten Steueranteile werden anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Vermeidung einer allein umsatzsteuerbedingten Tabaksteuerbelastung im Fall der Erhöhung der Umsatzsteuer den wertabhängigen Tabaksteueranteil der Steuersätze in Absatz 1 durch Multiplikation mit dem Quotienten

$$\frac{100 + \text{Prozentpunkte alte Umsatzsteuer}}{100 + \text{Prozentpunkte neue Umsatzsteuer}}$$

zu ändern. Dabei kann das Bundesministerium der Finanzen den Quotienten auf fünf Dezimalstellen runden und den neuen Tabaksteueranteil auf zwei Dezimalstellen aufrunden. Die Änderung unterbleibt, wenn sich danach insgesamt eine Tabaksteuerbelastung ergibt, die unterhalb der globalen Verbrauchsteuer liegt, die in der Richtlinie 92/79/EWG sowie in der Richtlinie 92/80/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuern auf andere Tabakwaren als Zigaretten (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/12/EU (ABl. L 50 vom 27.02.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist.““

II. Begründung

Die Tabaksteuereinnahmen sind in den letzten Jahren rückläufig. Eine nachhaltige Umkehrung dieses Trends ist mittelfristig nicht zu erwarten. Dies liegt am weiterhin rückläufigen Absatz von in Deutschland versteuerten Zigaretten und anderen Tabakwaren. Ursächlich dafür ist das bedingt durch Schmuggel und legale Grenzeinkäufe konstant hohe Niveau nicht in Deutschland versteuerter Zigaretten. Weitere Gründe sind Ausweichbewegungen der Konsumenten auf niedriger versteuerte Tabakwaren sowie Konsumverzicht. Rauchverbote tragen zusätzlich zu einem Rückgang des Absatzes bei.

Über einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 1. Mai 2011 und ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2015 jeweils zum 1. Januar sind regelmäßige, moderate, das Tabaksteueraufkommen optimierende Tabaksteuererhöhungen für Zigaretten und Feinschnitt vorgesehen.

Die Steuererhöhungsstufen sind so ausgestaltet, dass die steuerliche Belastung von Feinschnitt stärker ansteigt als die steuerliche Belastung von Zigaretten.

Bei Feinschnitt wird zudem eine Umstellung bei der Mindeststeuer vorgenommen, die zu einer überproportionalen Steuerbelastung niedriger Preislagen führt. Durch diese Maßnahmen wird die Preisspreizung im Feinschnittbereich reduziert und gleichzeitig der Preisabstand zwischen Feinschnitt und Zigaretten verringert. Ausweichbewegungen der Konsumenten von der Zigarette auf Billigfeinschnitt werden damit unattraktiver.

Flankiert werden die vorgenannten Maßnahmen durch die Einführung einer Mindeststeuer bei Zigarren und Zigarillos. Damit soll verhindert werden, dass der Preisabstand von Zigaretten und Feinschnitt zu den sehr günstigen Zigarren und Zigarillos zu groß wird.

Auch für Pfeifentabak wird eine Mindeststeuer eingeführt, um die EU-weite Mindeststeuer für alle Preislagen im Pfeifentabakbereich einzuhalten.

Die moderaten Steuererhöhungen sollen verhindern, dass die Konsumenten verstärkt auf den Schmuggel und legale Grenzeinkäufe ausweichen und dass die auf Ebene der Europäischen Union erreichten Anhebungen der Mindeststeuern, zwecks einer Verringerung des Preisabstandes zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, konterkariert werden. Gleichzeitig führen die Steuererhöhungen mit den zu erwartenden Mehreinnahmen zu einer Stabilisierung und einem Anstieg der Einnahmen und tragen so zur Konsolidierung des Bundeshaushalts bei.

Die Steuererhöhungen werden bei Zigaretten eine jährliche steuerinduzierte Preisanpassung von ca. 4 bis 8 Cent bezogen auf eine Packung mit 19 Stück Zigaretten erfordern.

Im Feinschnittbereich dürfte bezogen auf eine Packung mit 40 Gramm Feinschnitt ein jährlicher Preisschritt von ca. 12 bis 14 Cent erforderlich werden. Mit der Umstellung der Mindeststeuer dürfte in den niedrigen Preislagen ein zusätzlicher einmaliger Anpassungsbedarf von bis zu ca. 45 Cent je Packung entstehen.

Bei den so genannten ECO-Zigarillos dürfte im ersten Schritt eine Anpassung von bis zu 40 Cent, im zweiten Schritt eine erneute Anpassung von bis zu 15 Cent bezogen auf eine Packung mit 17 Stück Zigarillos erforderlich werden.

Im Pfeifentabaksegment werden auf Grund der Einführung der Mindeststeuer keine steuerinduzierte Preisanpassungen erwartet.

Das Modell bringt sowohl für Industrie und Handel als auch für die Verwaltung Planungssicherheit.

III. Finanzielle Auswirkungen

| Gebietskörperschaft | (Steuermehr(+)/-mindereinnahmen(-) in Mio. Euro) | | | | |
|---------------------|--|------|------|------|-------|
| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| Insgesamt | 200 | 480 | 660 | 830 | 1 010 |
| Bund | 200 | 480 | 660 | 830 | 1 010 |
| Länder | – | – | – | – | – |
| Gemeinden | – | – | – | – | – |

Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Adams, Prof. Dr. Michael,
2. British American Tobacco (Germany) GmbH,
3. Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V.,
4. Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e. V.,
5. Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e. V.,
6. Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft,
7. Deutscher Gewerkschaftsbund,

8. Deutscher Zigarettenverband e. V.,
9. Effertz, Dr. Tobias,
10. Gaßmann, Dr. Raphael, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V.,
11. Jazbinsek, Dietmar,
12. JT International Germany GmbH,
13. Mittelständische Unternehmen der Tabakwirtschaft e. V. i. Gr.,
14. Philip Morris GmbH,
15. Pötschke-Langer, Dr. Martina, Deutsches Krebsforschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft,
16. Prümel-Philippson, Dr. Uwe, Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e. V.,
17. Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH,
18. Verband der deutschen Rauchtobakindustrie e. V.,
19. Wiebel, Prof. Dr. med. Friedrich J.,
20. Wigger, Prof. Dr. Berthold U.,
21. Zollkriminalamt.

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Sitzung wird einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 28. Sitzung am 6. Oktober 2010 aufgenommen, in seiner 31. Sitzung am 27. Oktober 2010 vertagt, in seiner 32. Sitzung am 10. November 2010 fortgesetzt und in seiner 35. Sitzung am 1. Dezember 2010 abgeschlossen. Zudem hat er in seiner 34. Sitzung am 30. November 2010 eine öffentliche Anhörung durchgeführt (siehe Abschnitt III).

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Nachdem die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** zunächst nicht beabsichtigt hatten, eine Erhöhung der Tabaksteuer im Rahmen dieses Gesetzes, das im Wesentlichen der Umsetzung einer EU-Richtlinie dient, zu regeln, legten sie für die 32. Sitzung des Finanzausschusses am 10. November 2010 den Entwurf eines Änderungsantrags vor, der eine Erhöhung der Tabaksteuer in fünf Schritten vorschlägt (für den Wortlaut des Entwurfs vgl. Abschnitt III). Die vorgeschlagene Steuererhöhung werde bei Zigaretten eine jährliche steuerinduzierte Preisanpassung von etwa 4 bis 8 Cent bezogen auf eine Packung mit 19 Stück Zigaretten mit sich bringen. Dazu, dass sie zunächst keine Erhöhung der Tabaksteuer angestrebt hatten, verwiesen die Koalitionsfraktionen auf die seit der 31. Sitzung am 27. Oktober 2010 veränderte haushaltspolitische Situation. Man habe sich notwendigerweise politisch darauf geeinigt, weitere Schritte zur Haushaltskonsolidierung zu unternehmen. Zur Frage der steuerinduzierten Preiserhöhung betonten die Koalitions-

fraktionen, diese müsse als Gesamtmodell betrachtet werden. Eine Steuererhöhung von 40 Cent pro Standardpackung über fünf Jahre entspreche lediglich einem Anteil der Tabaksteuererhöhungen der vergangenen Jahre, die bei etwa identischem Schmuggelanteil von der vorherigen Bundesregierung umgesetzt worden seien. Damit könne der Argumentation der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht gefolgt werden. Zudem stelle diese Gesetzesänderung sowohl einen Schritt in Richtung einer Steuerangleichung verschiedener Produkte als auch einen Schritt in Richtung Harmonisierung der Tabaksteuersätze in der EU dar. Es sei immer noch eine starke Spreizung zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten festzustellen, wodurch Schmuggel befördert werde. Weitere EU-weite Harmonisierungsschritte würden aber sicherlich in den nächsten Jahren folgen.

Der Änderungsantrag zur Erhöhung der Tabaksteuer war Gegenstand der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung (vgl. Abschnitt III). Die Koalitionsfraktionen begrüßten im Anschluss die breite Zustimmung, die dem zuteil geworden sei:

- Grundsätzlich sei das Primärziel dieser Maßnahme, das Tabaksteueraufkommen zu verstetigen und Steuermehreinnahmen zu erzielen, bestätigt worden. Differenzen hätten lediglich bei der zu erwartenden Höhe bestanden.
- Befürchtungen, damit würde der grenzüberschreitende Handel mit Tabakwaren, das Cross-Border-Selling, und der Tabakwarenschmuggel weiter befördert, würden grundsätzlich in dieser Tendenz geteilt. Aber auch bei der Anhörung habe die Einschätzung dominiert, dass aus einer jährlichen Steuererhöhung von 4 bis 8 Cent pro Standardpackung keine massive Abwanderung Richtung Schwarzmarkt zu erwarten sei. Grundsätzlich müsse sich mit dieser Thematik jedoch gesondert befasst werden. Ein erster Ansatz stelle bereits die verbesserte Zusammenarbeit der Zollbehörden in der Europäischen Union dar.
- Ebenfalls begrüßt worden seien die Verringerung der Steuerspreizung zwischen verschiedenen Tabakprodukten, insbesondere von Feinschnitt und von Billigprodukten wie ECO-Zigarillos gegenüber Zigaretten, und die Einführung eines Mindeststeuersatzes. Kontroversen würden lediglich dahingehend bestehen, ob nicht eine vollständige Preisangleichung durch Wahl eines entsprechenden Steuersatzes möglich gewesen wäre.
- Die Kritik, mit einer Tabaksteuererhöhung belaste man insbesondere ärmere Einkommensschichten, argumentiere am fiskalischen Primärziel vorbei und hätte auch jede, in der Vergangenheit vorgenommenen Tabaksteuererhöhung, die mitunter sehr viel drastischer gewesen seien, unmöglich gemacht.
- Auch aus gesundheitspolitischen Aspekten sei die Tabaksteuererhöhung als Schritt in die richtige Richtung begrüßt worden. Auch wenn sie mitunter als nicht weitreichend genug angesehen werde, würde neben der reinen Steuererhöhung die Verminderung der Spreizung positiv bewertet. Dessen ungeachtet sei aber zu betonen, dass der Gesundheitsschutz nicht von den Koalitionsfraktionen angestrebt, sondern lediglich in der Debatte der Anhörung aufgeworfen worden sei.

- Ferner sei die Tabaksteuererhöhung und die Angleichung insbesondere von Feinschnitt als nicht unwesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Jugendschutzes gewürdigt worden.

Der Forderung nach Einhaltung einer Jahresfrist auch zwischen der ersten und der zweiten Steuererhöhung, die für Mai 2011 und Januar 2012 vorgesehen sind, hätten sich die Koalitionsfraktionen nicht anschließen können. Zur Vorbereitung auf die erste Stufe der Erhöhung stünden der Industrie vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes, sechs Monate nach Veröffentlichung des ersten Entwurfs eines Änderungsantrags zur Verfügung. Da dies keine Probleme aufwerfe, müsse die zweite Stufe bereits nach acht Monaten ebenfalls als unproblematisch angesehen werden.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte das Verfahren, mit dem die Erhöhung der Tabaksteuer in dieses Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden sei. Außerdem bezeichnete sie die ausschließlich fiskalische Begründung für die Erhöhung der Tabaksteuer als untragbar. Die Koalitionsfraktionen würden damit eine Gruppe von Steuerzahlern, die über keine eigene Lobby verfügen, belasten, weil es nicht gelungen sei, die notwendigen Finanzmittel anderweitig zu erzielen. Statt die wenigen verbleibenden ehrlichen Tabaksteuerzahler höher zu belasten, sollte die Bundesregierung Maßnahmen entwickeln, wie der Schmuggel von Zigaretten besser bekämpft werden könne. Zudem hatte die Fraktion der SPD bereits zu Beginn der Beratungen der Tabaksteuererhöhung angeregt, die Frage der Vereinheitlichung der Steuersätze über alle Produkte und Tabaksorten intensiv zu diskutieren, um die derzeitige komplizierte Regelung abzulösen. Damit hätte man zudem einen Beitrag zur Verbesserung des Gesundheits- und Jugendschutzes geleistet, für den darüber hinaus jedoch ein grundlegend anderes Vorgehen notwendig gewesen wäre. Dies sei von verschiedenen Sachverständigen bei der Anhörung klar bestätigt worden. Auf diese Art und Weise werde jedoch weder das fiskalische Ziel erreicht, noch könnten gesundheitspolitische Ziele angegangen werden. Vielmehr würde insbesondere Beziehern geringer Einkommen keine Möglichkeit zur Teilnahme an Entwöhnungsprogrammen geboten. Sie würden lediglich in die Illegalität abgedrängt.

Auf Bitte der Fraktion der SPD sagte die Bundesregierung zu, dem Ausschuss bis Mitte des Jahres 2012 einen schriftlichen Bericht über die Auswirkungen der Tabaksteuererhöhung auf das Steueraufkommen und das Rauchverhalten der Konsumenten vorzulegen. Sollten die erwarteten Steuermehreinnahmen nicht erzielt werden, müsse die Bundesregierung geeignete andere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung ergreifen. Einer etwaigen Zunahme der Fälschung und des Schmuggels von Tabakwaren müsse außerdem frühzeitig begegnet werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** zeigte sich überrascht über eine ablehnende Haltung gegenüber der Begründung zur Erhöhung der Tabaksteuer. Sie sei eher begrüßenswert ehrlich. Nicht die Gesundheitsgefährdung des Rauchens oder die Lenkungswirkung einer höheren Tabaksteuer werde in den Vordergrund gerückt. Vielmehr seien zusätzliche Steuereinnahmen alleiniges Ziel dieser Maßnahme. Alles andere müsste als Heuchelei zurückgewiesen werden. Nicht zugestimmt werden könne jedoch insbesondere vor dem Hintergrund der Preissteigerung von Zigaretten in den letzten zehn

Jahren der Aussage, eine steuerinduzierte Preiserhöhung von bis zu 40 Cent im Laufe von fünf Jahren sei moderat. Vielmehr wohne dem eine verteilungspolitische Wirkung inne, die von der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt werde. Geringverdiener würden auf diese Art und Weise in einem nicht hinnehmbaren Ausmaß dazu gedrängt, in den grenzüberschreitenden Handel und den Schmuggel auszuweichen. Wenngleich das fiskalische Ziel dadurch verfehlt werde, würde man auf diese Weise versuchen, Raucher für fehlende Mehreinnahmen bei der Ökosteuer zahlen zu lassen. Dem könne die Fraktion DIE LINKE. nicht zustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte ebenfalls, dass mit diesem eher technischen Gesetz nicht die Gelegenheit genutzt worden sei, gesundheitspolitische Effekte, Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes und Maßnahmen gegen den Schmuggel von Tabakwaren zu verknüpfen. Notwendig gewesen wäre ein deutliches Preissignal, das durch Raucherentwöhnungsprogramme begleitet und durch eine vollständige Nivellierung der Unterschiede bei der Tabakbesteuerung zwischen den verschiedenen Produkten und Tabaksorten flankiert wird. Die Anhörung habe hierzu anhand internationaler Studien deutlich gemacht, dass kein direkter Zusammenhang zwischen der Höhe der Tabaksteuer und dem Schmuggel bestehe. Aus diesem Grund sei es verwunderlich, dass die Koalitionsfraktionen nicht den Ansatz gewählt hätten, die Steuererhöhung auf einmal umzusetzen, um neben dem fiskalischen Ziel die gesundheits- sowie die kinder- und jugendschutzpolitischen Ziele zu erreichen. Der bei der Anhörung formulierte Dank der Tabakindustrie an die Bundesregierung für die Steuererhöhung stelle zudem einen einmaligen Vorgang dar und spreche für sich.

Dem hierzu vorgelegten Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Zur Herausnahme der Änderungen des Biersteuergesetzes aus diesem Gesetzgebungsverfahren betonten die Koalitionsfraktionen, es handele sich hierbei ausschließlich um eine verfahrenstechnische Frage.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte dies als Verfahrenstrick zur Umgehung der Zustimmungspflicht durch den Bundesrat.

Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, mit dem die Änderung des Biersteuergesetzes aus diesem Gesetzgebungsverfahren herausgenommen wird, stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

In der Debatte um die Umsetzung der EU-Richtlinie betonte die Bundesregierung, die Definition von Zigarren und Zigarillos werde derart geändert, dass Produkte, die von ihrer Form her einer Zigarette ähneln und mit einem äußeren Deckblatt aus rekonstituiertem Tabak versehen sind, wie Zigaretten zu besteuern seien. In Deutschland seien von dieser Regeländerung im Wesentlichen die sogenannten ECO-Zigarillos, das heiße Filterzigarillos, betroffen. Es sei jedoch eine Übergangsfrist für die Anwendung der neuen Definition bis zum 31. Dezember 2014 vorgesehen, um wirtschaftliche

Probleme bei den betroffenen Unternehmen zu vermeiden. Zudem sehe die Definitionsänderung für Zigaretten vor, den stückbezogenen Steueranteil zukünftig bis zu einer Länge des Tabakstrangs von acht statt heute neun Zentimeter zu erheben. Darüber hinaus werde der stückbezogene Steueranteil in Zukunft je begonnener drei statt neun Zentimeter erhoben. Die Umstellung werde voraussichtlich dazu führen, dass die heute in Deutschland vertriebenen überlangen Tabakstränge vom Markt verschwinden, da der heute bestehende Steuervorteil mit der Umstellung der Definition entfallen werde. Darüber hinaus werde die Definition von Tabakabfall präzisiert. Ferner werde, um die steuerlichen Umgehungen zu erschweren, die Schnittbreite für Rauchtobak, der als Feinschnitt zu bewerten sei, heraufgesetzt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderte, man hätte im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens die Besteuerung aller Tabakprodukte vereinheitlichen müssen. Damit, diesen Aspekt nicht aufzugreifen, hätten die Koalitionsfraktionen eine wichtige Chance zur Vereinfachung des Steuerrechts verpasst.

Die Bundesregierung verteidigte, unterschiedliche Tabakprodukte würden unterschiedliche Steuersätze notwendig machen. Beispielsweise sei Feinschnitt ein Halbfertigprodukt, das anders besteuert werden müsse als Fertigprodukte. Eine vollständige Vereinheitlichung sei konsequenterweise nicht Ziel der Richtlinie. Vielmehr stehe im Mittelpunkt, Steuerumgebungsmöglichkeiten zu erschweren.

Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte die dem Gesetzgebungsverfahren zugrunde liegenden EU-Richtlinien als Regulierungswut der Europäischen Kommission. Der Zweck der EU-weiten Vereinheitlichung von Tabaksteuer sei in dieser Form nicht erkennbar. Nachteilige Auswirkungen auf Unternehmen und Verbraucherpreise seien nicht auszuschließen.

Die Koalitionsfraktionen räumten ein, die Richtlinie mag zunächst wie eine überschießende Regulierung der Europäischen Kommission wirken. Dennoch müsste die Richtlinie als erster Schritt der Europäischen Kommission für eine langfristige Vereinheitlichung der Tabaksteuersätze anerkannt werden.

Die Bundesregierung ergänzte, auch wenn das Gesetz mitunter kompliziert scheine, seien die Definitionsänderungen zur Verhinderung von Steuerumgehungen notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung der Eingangsformel)

Durch den Wegfall des Artikels 4 (Änderung des Biersteuergesetzes) ist die Zustimmung des Bundesrates nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 2 (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Änderung wegen des Wegfalls des Artikels 4.

Zu Nummer 3 (Änderung von Artikel 1, Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 2, § 2)

Die Tabaksteuereinnahmen sind in den letzten Jahren rückläufig. Eine nachhaltige Umkehrung dieses Trends ist mittel-

fristig nicht zu erwarten. Dies liegt am weiterhin rückläufigen Absatz von in Deutschland versteuerten Zigaretten und anderen Tabakwaren. Ursächlich dafür ist das bedingt durch Schmuggel und legale Grenzeinkäufe konstant hohe Niveau nicht in Deutschland versteuerten Zigaretten. Weitere Gründe sind Ausweichbewegungen der Konsumenten auf niedriger versteuerte Tabakwaren sowie Konsumverzicht. Rauchverbote tragen zusätzlich zu einem Rückgang des Absatzes bei.

Über einen Zeitraum von fünf Jahren beginnend mit dem 1. Mai 2011 und ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2015 jeweils zum 1. Januar sind regelmäßige, moderate, das Tabaksteueraufkommen optimierende Tabaksteuererhöhungen für Zigaretten und Feinschnitt vorgesehen.

Die Steuererhöhungsstufen sind so ausgestaltet, dass die steuerliche Belastung von Feinschnitt stärker ansteigt als die steuerliche Belastung von Zigaretten.

Bei Feinschnitt wird zudem eine Umstellung bei der Mindeststeuer vorgenommen, die zu einer überproportionalen Steuerbelastung niedriger Preislagen führt. Durch diese Maßnahmen wird die Preisspreizung im Feinschnittbereich reduziert und gleichzeitig der Preisabstand zwischen Feinschnitt und Zigaretten verringert. Ausweichbewegungen der Konsumenten von der Zigarette auf Billigfeinschnitt werden damit unattraktiver.

Flankiert werden die vorgenannten Maßnahmen durch die Einführung einer Mindeststeuer bei Zigarren und Zigarillos. Damit soll verhindert werden, dass der Preisabstand von Zigaretten und Feinschnitt zu den sehr günstigen Zigarren und Zigarillos zu groß wird.

Auch für Pfeifentabak wird eine Mindeststeuer eingeführt, um die EU-weite Mindeststeuer für alle Preislagen im Pfeifentabakbereich einzuhalten.

Die moderaten Steuererhöhungen sollen verhindern, dass die Konsumenten verstärkt auf den Schmuggel und legale Grenzeinkäufe ausweichen und dass die auf Ebene der Europäischen Union erreichten Anhebungen der Mindeststeuern, zwecks einer Verringerung des Preisabstandes zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten, konterkariert werden. Gleichzeitig führen die Steuererhöhungen mit den zu erwartenden Mehreinnahmen zu einer Stabilisierung und einem Anstieg der Einnahmen und tragen so zur Konsolidierung des Bundeshaushalts bei.

Die Steuererhöhungen werden bei Zigaretten eine jährliche steuerinduzierte Preisanpassung von ca. 4 bis 8 Cent bezogen auf eine Packung mit 19 Stück Zigaretten erfordern.

Im Feinschnittbereich dürfte bezogen auf eine Packung mit 40 Gramm Feinschnitt ein jährlicher Preisschritt von ca. 12 bis 14 Cent erforderlich werden. Mit der Umstellung der Mindeststeuer dürfte in den niedrigen Preislagen ein zusätzlicher einmaliger Anpassungsbedarf von bis zu ca. 45 Cent je Packung entstehen.

Bei den so genannten ECO-Zigarillos dürfte im ersten Schritt eine Anpassung von bis zu 40 Cent, im zweiten Schritt eine erneute Anpassung von bis zu 15 Cent bezogen auf eine Packung mit 17 Stück Zigarillos erforderlich werden.

Im Pfeifentabaksegment werden auf Grund der Einführung der Mindeststeuer keine steuerinduzierte Preisanpassungen erwartet.

Das Modell bringt sowohl für Industrie und Handel als auch für die Verwaltung Planungssicherheit.

Zu Buchstabe b (Nummer 4, § 6)

Sprachliche Angleichung innerhalb des Gesetzes und an andere Verbrauchsteuergesetze.

Zu Buchstabe c (Nummer 5, § 11)

Sprachliche Angleichung innerhalb des Gesetzes und an andere Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 4 (Änderung von Artikel 2, Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

Zu Buchstabe a (Nummer 3, § 134)

Sprachliche Angleichung innerhalb des Gesetzes und an andere Verbrauchsteuergesetze.

Zu Buchstabe b (Nummer 5, § 139)

Sprachliche Angleichung innerhalb des Gesetzes und an andere Verbrauchsteuergesetze.

Zu Nummer 5 (Änderung von Artikel 3, Änderung des Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 1, Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe f.

Zu Buchstabe b (Nummer 4, § 5)

Sprachliche Angleichung innerhalb des Gesetzes und an andere Verbrauchsteuergesetze.

Zu Buchstabe c (Nummer 5, § 10)

Richtigstellung; der bisherige Verweis war unrichtig und ist deshalb zu ändern. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen und eine sprachliche Angleichung innerhalb des Gesetzes und an andere Verbrauchsteuergesetze.

Zu Buchstabe d (Nummer 7a – neu –, § 13)

Korrektur des Verweises.

Zu Buchstabe e (Nummer 12, § 23)

Es wird auf einen Verweis auf das Gesetz über das Branntweinmonopol verzichtet; die Steuervergünstigungen werden im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz selbst geregelt.

Zu Buchstabe f (Nummer 12a – neu –, § 23a – neu –)

Es wird auf einen Verweis auf das Gesetz über das Branntweinmonopol verzichtet; die steuerfreie Verwendung wird im Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz selbst geregelt.

Zu Nummer 6 (Streichung von Artikel 4, Änderung des Biersteuergesetzes)

Die bisher vorgesehenen Änderungen des Biersteuergesetzes sollen in einem separaten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Zu Nummer 7 (Änderung von Artikel 5, Änderung des Kaffeesteuergesetzes)

Zu Buchstabe a (Nummer 2, § 6)

Sprachliche Angleichung innerhalb des Gesetzes und an andere Verbrauchsteuergesetze.

Zu Buchstabe b (Nummer 3, § 9)

Sprachliche Angleichung innerhalb des Gesetzes und an andere Verbrauchsteuergesetze.

Zu Buchstabe c (Nummer 5a – neu –, § 17)

Aus Vereinfachungsgründen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll vorgesehen werden, dass auch bei Beförderungen von Kaffee und – in Verbindung mit § 3 KaffeeStG – von kaffeehaltigen Waren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über das Steuergebiet zur unmittelbaren Ausfuhr keine Steuer entsteht, wenn dies vor der Ausfuhr gegenüber dem Hauptzollamt angezeigt wird.

Zu Nummer 8 (Artikel 7, Inkrafttreten)

Das getrennte Inkrafttreten ist erforderlich, um die begleitenden Rechtsverordnungen gleichzeitig in Kraft setzen zu können.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Patricia Lips
Berichterstatlerin

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatlerin

Dr. Birgit Reinemund
Berichterstatlerin

